



Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de
Berlin, 09. Juni 2007

Berlin: rechtswidrige nachträgliche Verkürzung der Antragsfrist für das Bleiberecht

Der Flüchtlingsrat ging bisher davon aus, dass Ausländer **die bis 01.10.2007 laufende Frist zur Arbeitssuche nutzen können** und das Bleiberecht nach dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 erst beantragen müssen, wenn sie eine für den Lebensunterhalt ausreichende Arbeit gefunden haben.

Ein leitender Mitarbeiter der Ausländerbehörde teilte uns jedoch am 11.04.07 anlässlich eines Gesprächs bei der Innenverwaltung mit, dass die betroffenen Ausländer in jedem Fall **bis 18.05.2007 ein Antrag** auf Aufenthaltserlaubnis stellen müssten, auch wenn sie noch **keine Arbeit** gefunden hätten. Nur dann laufe die Frist zur Arbeitssuche bis 01.10.2006. Nach dem 18.05.07 gestellte Anträge würden abgelehnt.

Auf unseren Einwand, wir hätten die Berliner Weisung bisher anders gelesen und die Betroffenen auch anders informiert bzw. beraten, las der Mitarbeiter uns Punkt 23.s.1.10 der VAB vor:

23.s.1.10. Antragsfrist. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist spätestens bis zum 18.05.2007 zu stellen. Personen, die von der Regelung unter Ziffer 8 profitieren, müssen ein verbindliches Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot bis spätestens zum 01.10.2007 einreichen.

Nach dem Gespräch haben wir die Weisungen geprüft und festgestellt, dass die **VAB mit Datum v. 07.03.07 geändert und die Antragsfrist rückwirkend verkürzt wurde**. Die rückwirkende Änderung der Antragsfrist wurde in den VAB getarnt, da sie nicht - wie alle übrigen Änderungen der VAB - in kursiver Schrift und im PDF-Dokument in rot markiert ist. In den VAB vom 19.12.07 und vom 05.02.07 lautete Punkt 23.s.1.10 noch wie folgt:

*23.s.1.10. Antragsfrist. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist **spätestens bis zum 18.05.2007** zu stellen. Personen, die von der Regelung unter Ziffer 8 profitieren, können **den Antrag bis zum 01.10.2007** stellen.*

Ziffer 8 regelt die Frist zur Arbeitssuche bis 01.10.2007. Die Weisung der Senatsinnenverwaltung an die Ausländerbehörde vom 04.12.06 nennt für das Bleiberecht im Wege der Arbeitssuche als Antragsfrist für den Aufenthalt den 30.09.2007 (der jedoch ein Sonntag ist, weshalb in den VAH der Termin auf den 1.10. geändert wurde).

Wir haben die Antragsteller mit Hilfe entsprechender Merkblätter, Infoveranstaltungen, Veröffentlichungen im Internet etc. somit zutreffend über die Antragsfristen für das Bleiberecht informiert und bezüglich der im Fall der Arbeitsaufnahme **bis 01.10.07 laufenden Antragsfrist** bei der Berliner Ausländerbehörde richtig beraten. Leider haben die Berliner Ausländerbehörde, Innenverwaltung und der Integrationsbeauftragte trotz unserer Bitten keine umfassenden Merkblätter zum Bleiberecht erstellt. Dies macht es den Behörden jetzt leicht macht, im Nachhinein in grob unfairer Weise einfach die "Spielregeln" zu ändern und die Frist zu verkürzen...

Die nachträgliche Verkürzung der Antragsfrist für das Bleiberecht per VAB vom 07.03.07 halten wir wegen Verstoßes gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes und des Verbotes der rechtlichen Rückwirkung für unzulässig. Folge der verkürzten Frist ist, dass eine Arbeitserlaubnis und -aufnahme zwischen 18.05.07 und einem ggf. Inkrafttreten des gesetzlichen Bleiberechts vereitelt, und Betroffene und Arbeitgeber weiter verunsichert würden. Einige andere Bundesländer sehen für das Bleiberecht im Wege der Arbeitssuche ebenfalls eine Antragsfrist bis zum 1.10.07 vor, so z.B. Hamburg, NRW und Niedersachsen.

Anbei die zitierten Weisungen, Hervorhebungen in rot und kursiv durch die Ausländerbehörde, Markierungen in gelb (Textmarker) durch den Flüchtlingsrat.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Landesamt für Bürger-
und Ordnungsangelegenheiten
- IV -

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I B 2 – 0345/23.1

Bearbeiter: **Herr Hampel**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2807**

Telefon (030) 9027-**2406**

Telefax (030) 9028-**2028**

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-2406

E-Mail Michael.Hampel@seninn.
verwalt-berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **4. Dezember 2006**

Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige

Die Bundesregierung sowie die sie tragenden Koalitionsfraktionen haben sich darauf verständigt, im Rahmen des zweiten Änderungsgesetzes zum Aufenthaltsgesetz eine gesetzliche Altfall- und Bleiberechtsregelung vorzusehen. Ausreisepflichtigen Personen mit langjährigem Aufenthalt soll – auch wenn der Lebensunterhalt nicht durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist – ein befristetes Aufenthaltsrecht für die Dauer von zwei Jahren erteilt werden, um innerhalb dieses Zeitraums den Lebensunterhalt selbst zu sichern. Ferner ist beabsichtigt, Duldungsinhabern zukünftig nach einem Aufenthalt von vier Jahren einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang zu ermöglichen.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung am 17. November 2006 die angekündigten gesetzgeberischen Initiativen begrüßt und unabhängig davon im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern in einem ersten Schritt beschlossen, ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind, bereits jetzt auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht zu gewähren.

Gemäß § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ordne ich an, entsprechend dem im Wortlaut beigefügten IMK-Beschluss zu verfahren. Zur Umsetzung des IMK-Beschlusses gebe ich folgende weitere Hinweise, die Bestandteil dieser Anordnung sind:

Zu 1: Die Regelung gilt für ausreisepflichtige Ausländer, die geduldet sind, weil sie nicht abgeschoben werden konnten und für abgelehnte Asylbewerber.

Der zwischenzeitliche Besitz eines humanitären Aufenthaltstitels nach dem 5. Abschnitt des AufenthG oder einer Aufenthaltsbefugnis nach dem AusIG ist unschädlich, wenn am 17.11.2006 eine Ausreisepflicht bestand.

Der zwischenzeitliche Besitz eines Aufenthaltstitels bzw. einer –genehmigung zu einem anderen Zweck (z.B. Studium, vorübergehende Erwerbstätigkeit, Tätigkeit bei ausländischer Vertretung etc.) steht der Anwendung dieser Regelung allerdings entgegen.

Zu 3.1: Die Regelung gilt auch für solche Familien, die Kinder haben, die den Kindergarten besuchen können, aber zum Stichtag 17.11.2006 noch nicht besuchen. Es gelten die Hinweise zu 4.2. Dies erscheint angemessen, weil nach Sinn und Zweck der Bleiberechtsregelung die Familien begünstigt werden sollen, die rechtlich mögliche und zumutbare Integrationsbemühungen nachweisen.

Der Stichtag 17.11.2000 ist ebenfalls auf solche Ausländer anzuwenden, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind.

Ansonsten entstünde eine im Hinblick auf den Integrationsgedanken unververtretbare Schlechterstellung gegenüber dem durch Ziffer 5 des IMK-Beschlusses begünstigten Personenkreis.

Zu 3.3: Insbesondere bei erwerbsunfähigen und lebensälteren Ausländern sind ggf. Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG zu fordern, wenn im Bundesgebiet lebende Kinder vorhanden sind.

Zu 4.2: Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter und der Kindergartenbesuch ist zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde durch Vorlage einer Schulbescheinigung bzw. Bescheinigung des Trägers des Kindergartens, auf der ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung bestätigt wird, nachzuweisen. § 4 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsreformgesetzes ist zu beachten. Danach können schon Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, eine Kindertagesstätte besuchen, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist. In diesen Fällen ist zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde mindestens eine Zusage des Trägers des Kindergartens auf baldmöglichste Aufnahme vorzulegen.

Zu 4.3: Deutschkenntnisse entsprechend der Stufe A 2 müssen bis zum 30.09.2007, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Verlängerung der auf zwei Jahre zu befristenden Aufenthaltserlaubnis vorliegen. (vgl. insoweit auch zu Ziffer 7)

Zu 5: Einbezogen in die Familienregelung sind auch die Kinder, die nach dem 17.11.2000 als Minderjährige zu ihren Eltern eingereist sind.

Die Gleichbehandlung dieses Personenkreises mit Kindern, die vor dem 17.11.2000 eingereist sind, ist bei vergleichbar positiver Integrationsprognose angemessen.

Zu 6.1- 6.6:

Es gelten nur die von der IMK beschlossenen Ausschlussgründe.

Die Sperrwirkungen des § 10 Abs. 3 S. 2 sowie des § 11 Abs. 1 S. 1 AufenthG gelten nicht.

Zu 6.2: Gemeint sind nicht solche Ausländer, welche die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel voll ausgeschöpft haben, sondern nur die zur Ausreise verpflichteten Personen, die sich in der Vergangenheit beharrlich geweigert haben, an der Durchsetzung der Ausreisepflicht mitzuwirken. Dies ist insbesondere bei folgenden Fallkonstellationen anzunehmen: Ein vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern der Ausreisepflicht liegt schwerpunktmäßig in den Fällen vor, in denen sich der Betroffene durch Untertauchen den behördlichen Maßnahmen entzogen hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Betroffener, der sich in Abschiebehaft befindet, sich beharrlich weigert, an der Durchsetzung der Ausreisepflicht mitzuwirken.

Zu 6.4: Ausgeschlossen sind auch die Ausländer, die zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind. Das Verwertungsverbot nach § 51 BZRG ist zu beachten.

Zu 6.6: Die Regelung ist auch auf die Fälle von Ausschlussgründen nach 6.1, 6.2., 6.3., 6.5 zu erstrecken, da eine unterschiedliche Behandlung gegenüber den Fällen nach 6.4 sachlich nicht zu begründen wäre.

Allerdings ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG an Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig vom weiteren Aufenthalt der Eltern in Ausnah-

mefällen auf gesonderten Antrag möglich, wenn die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet, der Lebensunterhalt gesichert und die Eltern ihrer Ausreisepflicht nachgekommen sind.

Bis dahin sind die Kinder gemäß § 60 a Abs. 1 AufenthG zu dulden.

Bei Familien, bei denen ein oder mehrere minderjährige Kinder nicht unter die Regelung fallen, weil sie straffällig geworden sind, ist zu prüfen, ob die Ausreise dieser Kinder unter Beachtung von Betreuungsmöglichkeiten im Herkunftsland ohne den Rest der Familie durchzusetzen ist.

Zu 7: Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist grundsätzlich spätestens bis zum 17.05.2007 zu stellen.

Personen, die von der Duldungsregelung nach Ziffer 9 des IMK-Beschlusses profitieren wollen, haben den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung bis spätestens 30.09.2007 zu stellen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für zwei Jahre erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung nach Maßgabe des IMK-Beschlusses in Verbindung mit dieser Anordnung vorliegen.

Sie wird ohne Wohnsitzauflage erteilt und mit dem Hinweis „Erwerbstätigkeit gestattet“ versehen. Nach Ablauf der zwei Jahre ist die Aufenthaltserlaubnis - regelmäßig für weitere zwei Jahre – zu verlängern, wenn die Voraussetzungen nach Maßgabe des IMK-Beschlusses in Verbindung mit dieser Anordnung weiterhin vorliegen.

Sonderfälle:

- a) Ist der Betroffene nach Maßgabe der Ziffer 3.2.1 des IMK-Beschlusses bereits beschäftigt, ist jedoch die Dauerhaftigkeit des Arbeitsverhältnisses zweifelhaft, ist zugunsten des Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zu erteilen.
Fehlt es zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung immer noch an der Dauerhaftigkeit, ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu versagen.
- b) In den Fällen der Ziffer 3.2.2. (1. Spiegelstrich) wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt.
Wird die Ausbildung in diesem Zeitraum abgeschlossen, kommt eine Verlängerung in Betracht, wenn ein halbes Jahr nach der Ausbildung die Voraussetzungen von Ziffer 3.2.1 vollständig erfüllt sind.
Soweit die Ausbildung nach Ablauf dieser zwei Jahre nicht abgeschlossen ist, wird die Aufenthaltserlaubnis bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausbildungsabschlusses zuzüglich eines halben Jahres verlängert.
Eine weitere Verlängerung kommt in Betracht, wenn ein halbes Jahr nach der Ausbildung die Voraussetzungen von Ziffer 3.2.1 vollständig erfüllt sind.
- c) In den Fällen der Ziffer 3.2.2 (2. Spiegelstrich) wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt und verlängert, soweit ein Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe nur wegen der Kinder besteht.
- d) In den Fällen der Ziffer 3.2.2 (3. Spiegelstrich) wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt.
Soweit das Kind in diesem Zeitraum das 3. Lebensjahr vollendet, kommt eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes wenigstens eine Halbtagsbeschäftigung angenommen wird und dann nur ergänzende Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss.
Soweit das Kind nach Ablauf der auf zwei Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Aufenthaltserlaubnis bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zuzüglich eines halben Jahres verlängert.

In den Fällen der Ziffer 9 des IMK-Beschlusses ist nach Nachweis eines verbindlichen Arbeitsplatzangebotes die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zu erteilen.

Sie ist unter den gleichen Kriterien, wie unter Ziffer 3.2.2 ausgeführt, zu verlängern.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß dieser Regelung setzt weiterhin voraus, dass der Begünstigte eine Integrationsvereinbarung unterzeichnet, in der auf die Verlängerungsvoraussetzung nach Maßgabe dieser Regelung hingewiesen wird und in der er sich weiterhin verpflichtet, besondere auf den Einzelfall zugeschnittene Integrationsleistungen nachzuweisen.

Soweit Familien von der Regelung begünstigt werden, ist eine gemeinsame Integrationsvereinbarung von allen erwachsenen Familienmitgliedern zu unterzeichnen. Die Verlängerung setzt für jedes Familienmitglied voraus, dass alle sich aus der Integrationsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen auch von den anderen Familienmitgliedern erfüllt sind. Die Integrationsvereinbarung orientiert sich an dem beigefügten Muster.

Zu 8: Asylbewerber können, obwohl sie noch nicht ausreisepflichtig sind, dann in die Regelung einbezogen werden, wenn sie alle Kriterien erfüllen und ihren Asylantrag zurücknehmen (Erledigungserklärungen reichen nicht aus).

Zu 9: Personen, die sämtliche Voraussetzungen bis auf die unter Ziffer 3.2.1 genannten wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen, werden bis zum 30.09.2007 auf der Grundlage von § 60 a Abs. 1 AufenthG geduldet, um ihnen die Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Die Duldung ist vom Zeitpunkt der Erteilung gleich bis zum 30.09.2007 zu befristen.

Sobald sie innerhalb dieser Frist ein verbindliches Arbeitsplatzangebot nachweisen, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV. Das Arbeitsplatzangebot ist nicht auf Berlin beschränkt.

Eine entsprechende Bescheinigung ist dem Ausländer zur Vorlage bei möglichen Arbeitgebern auszuhändigen.

Passpflicht

Die Bleiberechtsregelung entbindet nicht von der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG. Besitzt eine Person, die sonst alle Voraussetzungen dieser Regelung erfüllt, keinen gültigen Pass oder anerkannten Passersatz, kann ihr eine Zusicherung zur Vorlage bei ihrer Heimatvertretung erteilt werden, wonach ihr bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Familiennachzug

Ein Familiennachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist gemäß § 29 Abs. 3 AufenthG möglich, wenn sämtliche Nachzugsvoraussetzungen vorliegen. Dabei ist allerdings das von § 30 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG eröffnete Ermessen regelmäßig zu Lasten der Betroffenen auszuüben, um der integrationspolitischen Zielrichtung der Regelung Rechnung zu tragen. So ist es mit dieser Zielrichtung weder vereinbar den Nachzug eines erst nachträglich im Heimatland geehelichten Ehegatten zu ermöglichen, ohne dass der den Nachzug vermittelnde Ehegatte sich hier mit einer Niederlassungserlaubnis verfestigt hat, noch ist es mit dieser Zielrichtung vereinbar, den nachträglichen Rückfall in die Abhängigkeit von Sozialleistungen hinzunehmen, zumal auch die Aufenthaltserlaubnis des den Nachzug Vermittelnden in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Regelung nicht verlängert werden soll.

Im Auftrag
Marhofer

VAB

VORLÄUFIGE ANWENDUNGSHINWEISE DER AUSLÄNDERBEHÖRDE BERLIN

Erstellt am 19.12.2006

Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Straftaten, die bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung einem Verwertungsverbot gemäß § 51 BZRG unterlagen, bleiben ebenfalls außer Betracht.

23.s.1.6.5. die **Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus** haben .

23.s.1.6.6. Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen der Gründe unter 6.1. bis 6.5. erfolgt **grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie.**

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 an **Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben** und sich entsprechend § 37 Abs. 1 Nr. 1 seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten, ist **unabhängig vom weiteren Aufenthalt der Eltern in Ausnahmefällen auf gesonderten Antrag** möglich, wenn die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet, der Lebensunterhalt der Kinder gesichert ist und die Eltern ihrer Ausreisepflicht nachgekommen sind. Den Eltern ist ggf. eine Frist zur Ausreise zu setzen. Erfolgt die Ausreise innerhalb dieser Frist nicht, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

Bei Familien, bei denen ein oder mehrere minderjährige Kinder nicht unter die Regelung fallen, weil sie straffällig geworden sind, kann **den Eltern und den nicht straffälligen Kindern auf gesonderten Antrag eine Aufenthaltserlaubnis** erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Betreuung des minderjährigen Straftäters im Herkunftsland gewährleistet werden kann, und der minderjährige Straftäter seiner Ausreisepflicht nachgekommen ist. Dem minderjährigen Straftäter ist ggf. eine Frist zur Ausreise zu setzen. Erfolgt die Ausreise innerhalb dieser Frist nicht, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht in Betracht.

23.s.1.6.7. Die **Sperrwirkungen** nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 gelten für diese Regelung nicht.

23.s.1.7. **Rechtsbehelfe und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge** müssen vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 zurückgenommen werden. Dazu gehören auch Petitionen und Ersuchen nach § 23a.

Die Rücknahme wird ggf. unmittelbar vor Erteilung der AE schriftlich bei der Ausländerbehörde unterzeichnet und von dort bei Bedarf an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

23.s.1.8. Personen, die sämtliche Voraussetzungen bis auf die unter Ziffer 3.2.1. genannten wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen, werden **bis zum 01.10.2007 geduldet**, um ihnen die Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Das gleiche gilt für Einzelpersonen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, die einen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Lehrberuf suchen.

Sobald sie innerhalb dieser Frist ein **verbindliches Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot** nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV.

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei Familien mit Kindern auch erteilt, wenn nach Maßgabe der Ziffer 3.2.2., Buchstabe b. voraussichtlich für einen nur vorübergehenden Zeitraum noch ergänzende Sozialleistungen bezogen werden. Für Einzelpersonen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, die einen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Lehrberuf gefunden haben, gilt Ziffer 3.2.2., Buchstabe a..

Der Nachweis einer beabsichtigten **selbstständigen Tätigkeit** reicht für die Ersterteilung nicht aus. Bei der Verlängerung können die Anforderungen von Ziffer 3.2.1. aber auch durch eine dauerhafte selbstständige Tätigkeit erfüllt werden, vgl. 9.3..

Nach überschlägiger Prüfung begünstigten Antragstellern wird ohne abschließende Einzelfallprüfung eine rechtlich unverbindliche, gebührenfreie **Bescheinigung zur Erleichterung der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche** im gesamten Bundesgebiet ausgehändigt, wonach die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Vorlage eines Arbeitsplatzangebotes in Betracht kommt. Diese Bescheinigung enthält die Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Landes Berlin gemäß § 12 Abs. 5.

Die Duldung wird **auf der bisherigen Rechtsgrundlage** erteilt und verlängert, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. **Entfallen die bisherigen Abschiebungshindernisse** im Zeitraum bis zum 01.10.2007, ist abschließend zu prüfen, ob alle Voraussetzungen dieser Regelung bis auf Ziffer 3.2.1. vorliegen. Ist dies

der Fall, ist eine Duldung auf der Grundlage von § 60a Abs. 1 mindestens bis zum 01.10.2007 zu erteilen. Auch hier ist dem Betroffenen der o.g. Hinweis auszuhändigen. Wird die Duldung zur Publikumssteuerung länger erteilt, so muss das Arbeitsplatzangebot dennoch bis zum 01.10.2007 bei der Ausländerbehörde eingehen, um berücksichtigt werden zu können.

23.s.1.9. *Integrationsvereinbarung*

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß dieser Regelung setzt grundsätzlich voraus, dass die Begünstigten nach einem **ausführlichen Integrationsgespräch** mit allen verfahrensfähigen Betroffenen eine **Integrationsvereinbarung** unterzeichnen, in der auf die Verlängerungsvoraussetzung nach Maßgabe dieser Regelung hingewiesen wird und in der sie sich weiterhin verpflichten, besondere auf den Einzelfall zugeschnittene Integrationsleistungen nachzuweisen.

Hierzu zählen

- die Verpflichtung zur (teilweisen) dauerhaften **Lebensunterhaltssicherung** einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für Beschäftigte,
- ggf. die Verpflichtung zum erfolgreichen Besuch eines **Integrationskurses**
- die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten und der aufenthaltsrechtlich verfahrensfähigen, den durchgehenden **Besuch einer Schule** sowie ggf. das Bemühen um Aufnahme bzw. Fortsetzung einer **angemessenen Ausbildung der Kinder** sicherzustellen
- die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, den Besuch einer **Kindertagesstätte** für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vollendet haben bzw. während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnisse vollenden, ohne schulpflichtig zu sein, sicherzustellen.

Bei Familien sind alle Mitglieder in die **gemeinsame Integrationsvereinbarung** aufzunehmen. Diese ist dann von allen aufenthaltsrechtlich verfahrensfähigen Familienmitgliedern zu unterzeichnen. Alle Unterzeichner erhalten eine Durchschrift der Vereinbarung und sollen den Erhalt quittieren. Bei **rechtsanwaltlich Vertretenen** ist in jedem Fall der Rechtsanwalt einzubeziehen. Miteinbezogene volljährige Kinder unterzeichnen eine eigene Integrationsvereinbarung.

Ausnahmen vom Erfordernis einer Integrationsvereinbarung werden in den Fällen der Ziffer 3.2.2. d. und e. gemacht. Bei Einzelpersonen kann ebenfalls auf den Abschluss einer Integrationsvereinbarung verzichtet werden.

Die Verlängerung setzt voraus, dass alle sich aus der Integrationsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen - auch von den anderen Familienmitgliedern - erfüllt sind.

Das Integrationsgespräch und die Vorbereitung der Vereinbarung erfolgt in gesonderten Räumlichkeiten nach Terminvereinbarung. Die Einladung ergeht im Falle anwaltlicher Vertretung über den Rechtsanwalt. In dem Schreiben wird auf den möglichen Inhalt der Integrationsvereinbarung sowie darauf hingewiesen, dass alle Betroffenen erscheinen müssen und – so notwendig – für einen **Sprachmittler** zu sorgen ist.

Ein beispielhaftes **Muster für eine Integrationsvereinbarung** findet sich am Ende dieser Weisung.

23.s.1.10.

Antragsfrist

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist **spätestens bis zum 18.05.2007** zu stellen. Personen, die von der Regelung unter Ziffer 8 profitieren, können den Antrag **bis zum 01.10.2007** stellen.

23.s.1.11. *Erteilungsdauer und Verlängerung*

23.s.1.11.1. **Bei Familien** wird die Dauer der Aufenthaltserlaubnis bei Erteilung und Verlängerung **einheitlich bemessen**. Nur miteinbezogene volljährige Kinder werden gesondert betrachtet.

VAB

VORLÄUFIGE ANWENDUNGSHINWEISE DER AUSLÄNDERBEHÖRDE BERLIN

Erstellt am 07.03.2007

Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde Berlin
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Sind sonstige Familienangehörige, die einen Ausschlussgrund erfüllt haben, zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde nachweislich ihrer Ausreisepflicht nachgekommen, kann den übrigen Familienmitgliedern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Zum Familiennachzug wegen Versagungsgründen ausgereister Familienangehöriger, vgl. 23.s.1.13.. Die Ausweisung von Personen, die einen Ausschlussgrund erfüllt haben, ist zu prüfen.

23.s.1.6.7. Die **Sperrwirkungen** nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 gelten für diese Regelung nicht.

23.s.1.7. **Rechtsbehelfe und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge** müssen vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 zurückgenommen werden. Dazu gehören auch Asylanträge *und* Petitionen.

Die Rücknahme wird ggf. unmittelbar vor Erteilung der AE schriftlich bei der Ausländerbehörde unterzeichnet und von dort bei Bedarf an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.

23.s.1.8. Personen, die sämtliche Voraussetzungen bis auf die unter Ziffer 3.2.1. genannten wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen, werden **bis zum 01.10.2007 geduldet**, um ihnen die Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Das gleiche gilt für Einzelpersonen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, die einen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Lehrberuf suchen.

Sobald sie innerhalb dieser Frist ein **verbindliches Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot** nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV.

Die Aufenthaltserlaubnis wird bei Familien mit Kindern auch erteilt, wenn nach Maßgabe der Ziffer 3.2.2., Buchstabe b. voraussichtlich für einen nur vorübergehenden Zeitraum noch ergänzende Sozialleistungen bezogen werden. Für Einzelpersonen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, die einen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Lehrberuf gefunden haben, gilt Ziffer 3.2.2., Buchstabe a..

Der Nachweis einer beabsichtigten **selbstständigen Tätigkeit** reicht für die Ersterteilung nicht aus. Bei der Verlängerung *zwei Jahre nach Ersterteilung* können die Anforderungen von Ziffer 3.2.1. aber auch durch eine dauerhafte selbstständige Tätigkeit erfüllt werden.

Nach überschlägiger Prüfung begünstigten Antragstellern wird ohne abschließende Einzelfallprüfung eine rechtlich unverbindliche, gebührenfreie **Bescheinigung zur Erleichterung der Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche** im gesamten Bundesgebiet ausgehändigt, wonach die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Vorlage eines Arbeitsplatzangebotes in Betracht kommt. Diese Bescheinigung enthält die Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Landes Berlin gemäß § 12 Abs. 5.

Die Duldung wird **auf der bisherigen Rechtsgrundlage** erteilt und verlängert, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. **Entfallen die bisherigen Abschiebungshindernisse** im Zeitraum bis zum 01.10.2007, ist abschließend zu prüfen, ob alle Voraussetzungen dieser Regelung bis auf Ziffer 3.2.1. vorliegen. Ist dies der Fall, ist eine Duldung auf der Grundlage von § 60a Abs. 1 mindestens bis zum 01.10.2007 zu erteilen. Auch hier ist dem Betroffenen der o.g. Hinweis auszuhändigen. Wird die Duldung zur Publikumssteuerung länger erteilt, so muss das Arbeitsplatzangebot dennoch bis zum 01.10.2007 bei der Ausländerbehörde eingehen, um berücksichtigt werden zu können.

23.s.1.9. Integrationsvereinbarung

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß dieser Regelung setzt grundsätzlich voraus, dass die Begünstigten nach einem **ausführlichen Integrationsgespräch** mit allen verfahrensfähigen Betroffenen eine **Integrationsvereinbarung** unterzeichnen, in der auf die Verlängerungsvoraussetzung nach Maßgabe dieser Regelung hingewiesen wird und in der sie sich weiterhin verpflichten, besondere auf den Einzelfall zugeschnittene Integrationsleistungen nachzuweisen.

Hierzu zählen

- die Verpflichtung zur (teilweisen) dauerhaften **Lebensunterhaltssicherung** einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für Beschäftigte,

- ggf. die Verpflichtung zum erfolgreichen Besuch eines **Integrationskurses**
- die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten und der aufenthaltsrechtlich Verfahrensfähigen, den durchgehenden **Besuch einer Schule** sowie ggf. das Bemühen um Aufnahme bzw. Fortsetzung einer **angemessenen Ausbildung der Kinder** sicherzustellen
- die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, den Besuch einer **Kindertagesstätte** für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vollendet haben bzw. während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnisse vollenden, ohne schulpflichtig zu sein, sicherzustellen.

Bei Familien sind alle Mitglieder in die **gemeinsame Integrationsvereinbarung** aufzunehmen. Diese ist dann von allen aufenthaltsrechtlich verfahrensfähigen Familienmitgliedern zu unterzeichnen. Alle Unterzeichner erhalten eine Durchschrift der Vereinbarung und sollen den Erhalt quittieren. Bei **rechtsanwaltlich Vertretenen** ist in jedem Fall der Rechtsanwalt einzubeziehen. Miteinbezogene volljährige Kinder unterzeichnen eine eigene Integrationsvereinbarung.

Ausnahmen vom Erfordernis einer Integrationsvereinbarung werden in den Fällen der Ziffer 3.2.2. d. und e. gemacht. Bei Einzelpersonen kann ebenfalls auf den Abschluss einer Integrationsvereinbarung verzichtet werden.

Die Verlängerung setzt voraus, dass alle sich aus der Integrationsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen - auch von den anderen Familienmitgliedern - erfüllt sind.

Das Integrationsgespräch und die Vorbereitung der Vereinbarung erfolgt in gesonderten Räumlichkeiten nach Terminvereinbarung. Die Einladung ergeht im Falle anwaltlicher Vertretung über den Rechtsanwalt. In dem Schreiben wird auf den möglichen Inhalt der Integrationsvereinbarung sowie darauf hingewiesen, dass alle Betroffenen erscheinen müssen und – so notwendig – für einen **Sprachmittler** zu sorgen ist.

Ein beispielhaftes **Muster für eine Integrationsvereinbarung** findet sich am Ende dieser Weisung.

23.s.1.10.

Antragsfrist

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist spätestens bis zum 18.05.2007 zu stellen. Personen, die von der Regelung unter Ziffer 8 profitieren, müssen ein verbindliches Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot bis spätestens zum 01.10.2007 einreichen.

23.s.1.11.

Erteilungsdauer und Verlängerung

23.s.1.11.1.

Bei **Familien** wird die Dauer der Aufenthaltserlaubnis bei Erteilung und Verlängerung **einheitlich bemessen**. Nur miteinbezogene volljährige Kinder werden gesondert betrachtet.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen ist generell derjenige der ausländerbehördlichen Entscheidung.

Auf die **Verlängerung** finden dieselben Regelungen Anwendung wie auf die **Erteilung**.

23.s.1.11.2.

Die Aufenthaltserlaubnis wird **regelmäßig für zwei Jahre** erteilt und verlängert.

23.s.1.11.3.

Die folgenden **besonderen Fallgestaltungen** sind zu beachten:

a. Ist ein Betroffener nach Maßgabe der Ziffer 3.2.1. bereits beschäftigt bzw. erhält er die Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe der Ziffer 8 (nach einer Duldung zur Arbeitsplatzsuche), ist jedoch die **Dauerhaftigkeit des Arbeitsverhältnisses noch zweifelhaft**, so ist dennoch eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zu erteilen. Fehlt es zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung immer noch an der Dauerhaftigkeit der Beschäftigung, ist die Verlängerung zu versagen.

b. In den Fällen der Ziffer 3.2.2., Buchstabe a. (**Ausbildung im anerkannten Lehrberuf**) ist die Aufenthaltserlaubnis zunächst für zwei Jahre zu erteilen. Soweit die Ausbildung in diesem Zeitraum noch nicht abgeschlossen ist, wird die Aufenthaltserlaubnis bis zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausbildungsabschlusses zuzüglich eines halben Jahres verlängert. Eine Verlängerung kommt nach Abschluss der Ausbildung nur in Betracht, wenn innerhalb eines halben Jahres danach, spätestens jedoch